

# **BEBAUUNGSPLAN "SCHLÖSSLE"**

**GEMEINDE AMTZELL**

**LANDKREIS RAVENSBURG**

## **BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG**

### **1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG**

Die Bauleitpläne sind gem. §1(3) BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Das hierfür öffentliche Interesse zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlössle" wird wie folgt begründet:

Die Gemeinde Amtzell hat im Jahr 1991 die letzten freien Bauplätze im Baugebiet "Felderhölzle" an meist einheimische Bauinteressenten vergeben. Die Gemeinde Amtzell kann keine weiteren Bauplätze für Wohnbauten anbieten. Innerhalb des Ortsbereiches gibt es zwar noch einige freie Plätze, die jedoch ausschließlich im Privatbereich liegen.

Der Gemeinde liegen nach wie vor Anfragen einheimischer und auswärtiger Bewerber für einen Bauplatz vor. Um wenigstens einen Teil dieser Nachfragen abdecken zu können, stellt die Gemeinde diesen Bebauungsplan auf.

### **2. EINFÜGUNG IN DIE ÖRTLICHEN U. ÜBERÖRTLICHEN PLANUNGEN**

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaugebiet ausgewiesen. Dies ist im vorliegenden Fall auch nicht erforderlich, da der Bebauungsplan ausreicht um die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Diese Siedlungsfläche wird bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in diesen übernommen.

### **3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE**

Der Geltungsbereich ist wie folgt definiert:

Im Norden: Teilbereich Flur-Nr. 1143

Im Osten: Flur.-Nr. 127 u. 124

Im Süden: Bestehendes Baugebiet "Lochacker" u. Flur-Nrn. 125, 122/1, 122/2, 123/1

Im Westen: östliche Straßenbegrenzung der Bergstraße

#### 4. STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Das Bebauungsplangebiet "Schlössle" befindet sich im nördlichen Ortsbereich im Anschluß an das Wohngebiet "Lochacker". Es handelt sich um einen nach Südosten geneigten Hang in einer Höhenlage von 561 bis 575 m über NN.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die vorgegebene dörfliche Struktur, die gekennzeichnet ist durch eine 2-3 geschossige Bebauung im Ortskern und eine gegen die Aussenbereiche abnehmende 1-2 geschossige Bauweise. Vorherrschend ist die Ausbildung eines Satteldaches mit einer Dachneigung von 40-45 Grad.

In den meisten Neubaugebieten hat das 1-geschossige Einfamilienhaus mit einer Dachneigung von ca 30-35 Grad den Vorrang.

Auf Grund der bei der Verwaltung vorliegenden Anfragen nach Baugrundstücken wurde das Gebiet in der vorliegenden Art und Weise überplant.

Der Entwurf sieht eine Allgemeine Wohnnutzung vor. Im Westen wird vorhandene Straßenbebauung entlang der Bergstraße teilweise in das Gesamtbild integriert. Der südliche Teil schließt an das bestehende Wohngebiet "Lochacker" an, der nördliche und östliche Teil wird durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Auf eventuelle nutzungsbedingte Konflikte sollte geachtet werden.

Der Entwurf sieht eine Einzelbebauung mit Einfamilienhäusern vor, die über eine Stichstraße bzw. über die Bergstraße erschlossen werden. Die Stichstraße ist als verkehrsberuhigte Zone vorgesehen.

Ein Fußwegenetz ist unabhängig von der Wohnerschließung geführt. Dieses Wegenetz hat über die interne Erschließung des Bauquartieres hinaus die Funktion, die jetzigen und künftigen Bewohner an die Dorfmitte anzuschließen, sowie der Gesamtbevölkerung die Erschließung der öffentlichen Bacheue zu ermöglichen.

Der Entwurf sieht einen größeren öffentlichen Bereich vor; dies sind der Kinderspielplatz und die Bacheue.

#### 5. ANGABEN ZUR ERSCHLIESSUNG UND VERSORGUNG

Das Plangebiet wird von Süden über die Straße Lochacker, im Westen über die Bergstraße erschlossen.

Die Ver- und Entsorgung kann problemlos erfolgen. Das Plangebiet ist an die Abwasserkanalisation und an die Trinkwasserversorgung angeschlossen. Die Versorgung mit Strom, Post- u. Fernmeldeeinrichtungen sowie die Abfallbeseitigung ist gewährleistet.

## 6. PLANUNGSSTATISTIK

Bruttobaulandfläche:	26.860 m
Wohnstraße:	1.132 m
Fußwegenetz:	1.138 m
Öffentliche Grünflächen:	1.851 m
Nettobaulandfläche:	22.739 m
Anzahl zusätzl. Gebäude:	18

## 7. ERSCHIESSUNGSKOSTEN

Siehe Berechnung des Ingenieurbüros Schreiber und Kehle als gesonderte Anlage.

## 8. BODENORDNENDE MASSNAHMEN

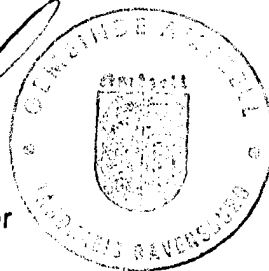
Die Neuordnung der Grundstücksgrenzen erfolgt im Rahmen der Bauplatzzuweisung gemäß dem Bebauungsplanentwurf. Eine Umlegung nach §45 BauGB ist erforderlich.

Aufgestellt vom Planfertiger  
Amtzell, den

Gebilligt vom Gemeinderat am 30.11.1992  
Amtzell, den 26.1.1993

**WOCHNER + WOLF**  
FREIE ARCHITEKTEN  
7989 AMTZELL · UNTERAU 42  
TELEFON 07522/89 16  
.....  
Planer

.....  
Bürgermeister



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Schlössle", Gemeinde Amtzell, Kreis Ravensburg

### RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)
3. Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### **1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9 (1) 1 BauGB**

##### 1.1 Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1(6)1 BauNVO Ausnahmen nach § 4(3)4u.5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

##### 1.2 Mischgebiet MI § 6 BauNVO

Im Mischgebiet MI sind gemäß § 1 (5) BauNVO Nutzungen nach § 6 (2) 6 und 7 BauNVO nicht zulässig.

Im Mischgebiet MI sind gemäß § 1 (6) BauNVO Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

##### 1.3 Dorfgebiet MD § 5 BauNVO

Im Dorfgebiet MD sind gemäß § 1 (5) BauNVO Nutzungen nach § 5 (2) 6 und 9 BauNVO nicht zulässig.

Im Dorfgebiet MD sind gemäß § 1 (6) BauNVO Ausnahmen nach § 5 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### **2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16(2) BauNVO bestimmt durch die im Lageplan eingetragene Größe der Grund- und Geschloßfläche und gemäß § 16(3) BauNVO durch die Höchstgrenze von Außenwand und Firsthöhen (siehe Anlage 1).

#### **3. BAUWEISE § 9 (1) 1 BauGB**

##### 3.1 Bauweise

Es ist die offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Eintragung von Baugrenzen im Lageplan.

3.3 Ein Überschreiten der Baugrenze von untergeordneten Bauteilen im Sinne des § 6 (4) Satz 6 LBO kann im Einzelfall ausnahmsweise gemäß § 23 (3) BauNVO zugelassen werden, wenn dadurch die im Bebauungsplan ausgewiesene Grund- bzw. Geschloßfläche nicht überschritten wird.

3.4 Die Stellung der baulichen Anlage ergibt sich aus der Hauptfirstrichtung gemäß Eintragung im Lageplan. Abweichungen von untergeordneten Gebäudeteilen können als Ausnahme zugelassen werden.

#### **4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN § 9 (1) 4 BauGB**

4.1 Bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den dafür eigens ausgewiesenen Flächen zugelassen. Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung sind nicht zugelassen.

4.2 Sichtschutzwände (nicht als Einfriedung) bis 1,80 m Höhe aus Holz und Pergolen, überdachte Holzlegien, Gartenlauben bis jeweils 2,50 m Höhe bis Oberkante Konstruktion können ausnahmsweise gemäß § 31 (1) BauGB zugelassen werden, wenn die überbaute Grundfläche nicht mehr als 12 m beträgt.

4.3 Abstellplätze für Boote, Wohnwagen und Mobilheime sind grundsätzlich außerhalb von Gebäuden nicht zugelassen.

4.4 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den für Nebenanlagen ausgewiesenen Flächen zugelassen.

#### **5. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB**

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Einzeichnung im Lageplan in Fahrbahnen, Wohnwege, öffentliche Stellplätze und Fußwege. Die Abgrenzung dieser einzelnen Verkehrsflächen untereinander kann im Rahmen des Straßenausbaues und in Anpassung an die Anschlußbedürfnisse der Grundstücke geringfügig abgeändert werden.

#### **6. GRÜNFLÄCHEN**

Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB

Private Grünfläche § 9 (1) 9 BauGB

Kinderspielplatz mit Geräten

(auf dieser Fläche sind bauliche Anlagen, welche dem o.g. Zweckbestimmungen dienlich sein können, zulässig).

#### **7. WASSERFLÄCHEN § 9 (1) 16 BauGB**

#### **8. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE § 9 (1) 21 BauGB**

mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche

Hinweis:

Die Führung der Versorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Elektrizität und Gas ist nach den Grundsätzen der Versorgungsträger durch ein Leitungsrecht zugunsten derselben sicherzustellen. Dies schließt einen Streifen von je 3,0 m Breite zu beiden Seiten des Verlaufs der Leitung ein, sofern es die Verhältnisse zulassen. Die gilt sowohl für vorhandene Leitungen als auch für im Bedarfsfall anzulegende Trassen, die nicht im Plan dargestellt sind.

Im Falle einer Auflassung einer Ver- oder Versorgungsleitung entfällt auch das Leitungsrecht.

#### 9. PFLANZGEBOT § 9 (1) 25a BauGB

Die im Lageplan dargestellten Bäume sind in der angegebenen Anzahl und am festgelegten Standort zu pflanzen; vom Standort der im Plan festgesetzten Bäume darf zur Anpassung an die örtliche Lage und die individuellen Bedürfnisse nicht mehr als maximal 3,0 m (innerhalb des vorgesehenen oder bestehenden Eigentumbereiches) abgewichen werden. Es sind einheimische hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.

Die Mindestpflanzhöhe von Hochstämmen muß mind. 3 - 3,50m betragen. Die Bepflanzung muß gem. § 178 BauGB bei Schlußabnahme der baulichen Anlage erfolgt sein, spätestens jedoch vor Beginn der nächsten Vegetationsperiode.

Folgende Arten sind zugelassen:

Alle einheimischen Arten von Apfel- und Birnensorten und deren Wildformen. Alle Arten von Brenn- und Saftkirschen und alle Pflaumensorten.

#### 10. ERHALTUNGSGEBOT § 9 (1) 25b BauGB

Die im Lageplan eingetragenen Bäume im Bestand und die festgesetzte Neupflanzung sind dauernd zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Während der Bauzeit sind besondere Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 " Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" erforderlich.

Falls durch die Erhaltung dieser Bäume die Durchführbarkeit zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge getragen wird. Auf Grund einer Baumaßnahme gefällte oder eingegangene, als erhaltenswert gekennzeichnete Bäume, sind durch Neupflanzung von 2 Bäumen aus der vorgenannten Auflistung zu ersetzen.

#### 11. BÖSCHUNGEN § 9 (1) 26 BauGB

Im Zuge der Straßenneubaumaßnahmen kann es sein, daß Böschungen auf privaten Grundstücksflächen angelegt werden müssen. Sie sind vom Eigentümer zu dulden. Bestehende Böschungen auf Baugrundstücken können zum Zwecke einer besseren topografischen Gestaltung und zur höhenmäßigen Angleichung an bestehende oder geplante Erschließungsstraßen eingeebnet werden. Der Umfang solcher Maßnahmen ist im Bauantrag darzustellen.

#### 12. HÖHENLAGE § 9 (2) BauGB

Alle Höhenangaben über NN beziehen sich auf das Neue System.

Die Höhenlage der baulichen Anlage richtet sich nach der Höhenlage der Erschließungsstraße und des vorhandenen Geländes.

Die Höhenlage der baulichen Anlage wird für jedes einzelne noch nicht bebauten Bauquartier im Bebauungsplan festgesetzt durch Eintrag der als Höchstgrenze festgesetzten Erdgeschoß-Fußbodenhöhe EFH gemessen in Meter über Normal-Null (NN) Meereshöhe. Bezugspunkt ist die Oberkante Rohdecke des Kellergeschosses bzw. die Oberkante Rohfußboden bei nicht unterkellerten baulichen Anlagen.

Höhenabweichungen bis 0,30 m sind unter der Voraussetzung des § 31 (2) BauGB im Einzelfall möglich.

Soweit im Lageplan Höhenangaben fehlen, wird die EFH im Rahmen der Baugenehmigung von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.

## BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### **1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN § 73 (1) LBO**

#### Hinweis:

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, daß ein bruchloser städtebaulicher und baulicher Zusammenhang entsteht bzw. bestehen bleibt.

Zur Gestaltung der Gebäudefassaden nicht zugelassen sind:

Baustoffe, die einen natürlichen Werkstoff imitieren, Verkleidungen mit glänzenden Oberflächen, Kunststoffe, ausgenommen Putz auf Kunststoffbasis.

An- und Vorbauten sind nur statthaft, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

Die Gebäude sollen differenziert gestaltet sein, wobei auch Versprünge in den Trauf- und Firsthöhen denkbar sind. In diesem Sinne ist es auch zulässig, daß Dachgeschosse in Teilen (maximal 1/3 der Dachlänge), z.B. bei Rücksprüngen, auch an den Traufseiten senkrechte Außenwände erhalten und die höchstzulässige Traufhöhe überschritten wird.

#### **1.1 DACHFORM UND DACHNEIGUNG § 73 (1) 1 LBO**

Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer auszuführen. Sofern die Dachneigung von Garagen nicht dem Hauptdach angepaßt werden kann, beträgt die zulässige Dachneigung mindestens 20 Grad. Ausnahmen bei Garagen in Form von Pultdächer, die an das Hauptgebäude angebaut sind, können im Einzelfall zugelassen werden. Ansonsten werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gleichschenklige Satteldächer mit den im Plan vermerkten Dachneigungen festgesetzt.

Dachvorsprünge sind allseitig mit mindestens 60 cm Überstand, bei Nebenanlagen mit mindestens 30 cm auszubilden.

Dachvorsprünge bis höchstens 1,0 m können außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden.

#### DACHNEIGUNG:

siehe Nutzungsschablonen im Lageplan.

## 1.2 DACHDECKUNG DER GEBÄUDE § 73 (1) 1 LBO

Für die Dachdeckung der Satteldächer sind nur kleinteilige, unglasierte (nichtglänzende) Ziegel oder Dachsteine von roter bis rotbrauner Farbe zulässig.  
Für Vordächer, Gesimse, Erker und ausnahmsweise Segmentbogengauben sind darüberhinaus Blechabdeckungen in Kupfer oder verzinkt zulässig.  
Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie müssen sich in Farbe, Gestalt und Struktur dem Gebäude anpassen. Glänzende Materialien sind nicht zugelassen.

## 1.3 AUSSTATTUNGEN IM BEREICH DER DÄCHER § 73 (1) 1 LBO

- a) Schneefangeinrichtungen sind in einem Abstand von mind. 0,5m von der Traufe anzubringen. Metallteile sind dem Farbton der Dachfläche anzugleichen. Dies gilt nicht bei einer Ausführung in Kupfer.
- b) Dachrinnen und Verwahrungen, die nicht aus Kupferblech sind, müssen in einer dem Dach oder dem Gesims angepaßten Farbe gestrichen werden. Kastenrinnen sind nicht zulässig.
- c) Für die Ortgangverkleidung ist nur Holz, Kupferblech sowie gestrichenes Zinkblech zulässig. Die Gesamtdimension des Ortgangs rechwinklig gemessen zur Dachfläche darf nicht mehr als 40 cm betragen.
- d) Dachflächenfenster sind maximal 1 Fenster/Dachfläche-Hauptdach zugelassen.  
Maximale Größe eines Dachflächenfensters: 1,20 m .

## 1.4 DACHAUFBAUTEN § 73 (1) 1 LBO

Dachaufbauten siehe Schemadarstellung in der Anlage Nr.2.

Dacheinschnitte sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Wiederkehre und Zwerchgiebel sind bis zu einer maximalen Breite von 1/3 der Gebäudelänge zulässig.

Dachaufbauten sind bei Dachneigungen von 30 - 40 Grad als Einzelgauben in Form von Schlepp-, Giebel- oder Segmentbogengauben zugelassen.

Dachaufbauten sind bei Dachneigungen von 25 - 30 Grad als Einzelgauben in Form von Giebel- oder Segmentbogengauben zulässig.

Die Breite von Dachgauben ist allgemein auf maximal 2,0 m begrenzt. Die Gesamtbreite aller Gauben einer Seite darf nicht mehr als 1/2 der dazugehörigen Trauflänge betragen. Es ist ein Mindestabstand untereinander von 1,50 m, vom seitlichen Dachrand 2,5 m, und vom First 0,5 m einzuhalten. Die Ansichtshöhe der Einzelgaube darf maximal 2,5 m betragen und die Ansichtshöhe bis OK Dachhaut maximal 1,5 m.

## 1.5 FASSADEN

Die Fassaden sind als Putz- o. Holzfassaden zu gestalten. Zur Fassadengliederung sind Außenwandverkleidungen nur in Holz zugelassen.  
Nebenanlagen sind sinngemäß dem Hauptgebäude anzupassen.



## 2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN

### 2.1 EINFRIEDUNGEN

Sofern Grundstücke entlang öffentlicher Straßen und Wege eingefriedet werden, sind nur Hecken und offene Einzäunungen aus Holz bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind gemäß Eintragung im Lageplan mind. 1,0 m an Erschließungsstraßen und 0,50 m an Fußwegen hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen. Der Hausvorbereich zwischen Garage, Stellplatz, Eingang und der Erschließungsstraße darf nicht eingefriedet oder abgeschrankt werden.

Sofern Drahtgeflechte oder Spanndrähte mit verwendet werden, sind diese in Heckenmitte anzuordnen und einzugrünen.

Folgende Heckenarten sind zugelassen: Feldahorn, Hainbuche, Heckenkirsche, Berberitze, Zierquitte und Liguster.

### 2.2 STELLPLÄTZE, ZUFahrTEN UND HAUSZUGÄNGE

Stellplätze sind in Verbindung mit den Garageneinfahrten und Hauszugängen einheitlich zu gestalten.

Beläge für Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen nicht vollständig wasserundurchlässig hergestellt werden. Folgende Oberflächenarten sind zugelassen: Naturstein- oder Betonpflaster mit offener Fuge in Sand oder Split verlegt, Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrasen und wassergebundene Decke.

### 2.3 FREIFLÄCHEN

Die unbebauten Flächen sind mit Ausnahme der Hauszugänge, der Garagenzufahrten und Stellplätze als Grünflächen oder Hausgärten anzulegen und zu unterhalten.

## 3. GEBÄUDEHÖHEN § 73 (1) 7 LBO (Anlage Nr.1)

Die Gebäudehöhe wird durch die höchstzulässigen Außenwandhöhen, Firsthöhe und der Dachneigung bestimmt oder durch die zulässige Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 BauNVO in Verbindung mit § 2 (5) LBO. Bei Hangbebauung ist das unterste Geschöß, das talseitig in Erscheinung tritt dem Begriff des Vollgeschosses gleichzusetzen, auch wenn die Voraussetzungen nach § 2 (5) LBO nicht zutreffen sollten.

Die Außenwandhöhe wird nach § 6 (4) Satz 2 LBO bestimmt, die Firsthöhe bezieht sich auf Oberkante Firstziegel.

Die Außenwandhöhen dürfen bei Gebäudegruppe Nr.1,2,6,7,8,9,10,11,15,16,17 u. 18 talseitig max. 6,50m und bergseitig max. 3,50 m über der EFH (Erdgeschoß-Fußbodenhöhe) betragen, gemessen an den jeweiligen Gebäudeecken. Dies gilt nicht für die Gebäudegruppe Nr. 3,4 u 5 an der Bergstraße. Hier sind die Höhen gesondert von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen.

Bei 1-geschossigen Gebäuden beträgt die Außenwandhöhe max. 3,50 m.

Unterer Bezugspunkt der Höhenmessung für alle Gebäude ist die festgelegte Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH).

#### 4. ANTENNENANLAGEN § 73 (1) 3 LBO

Rundfunk- oder Fernsehantennen und Funkantennen als Einzelantennen oder Einzelmaste sind in der Form von Außenantennen unzulässig. Der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne ist gewährleistet.

### HINWEISE

#### 1. IMMISSIONEN INFOLGE LANDWIRTSCHAFT

Angrenzend an das Plangebiet erstrecken sich Flächen für die Landwirtschaft. Es wird auf die zu erduldenen nutzungsbedingten Störeinflüsse hingewiesen, wie z.B. Düngungen aller Art und Lärmbelastigungen durch Maschineneinsatz.

#### 2. BAUGRUND

Es wird empfohlen, vor der Gebäudeplanung eine geologische Bodenuntersuchung bzw. eine Bodenbohrung vorzunehmen, um entsprechende Gründungsmaßnahmen einplanen zu können.

#### 3. HÖHENAUFNAHMEN

Die im Lageplan dargestellten Höhenlinien und Einzelhöhen sind vor Beginn der Objektplanung an Ort und Stelle zu prüfen und mit der Erschließungsplanung der Gemeinde abzustimmen.

Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten der Lageplaninhalte des Bebauungsplanes setzt die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die erforderlichen Angaben fest.

#### 4. BRAUCHWASSER

Aufgefangenes Regenwasser darf als Brauchwasser für WC-Anlagen verwendet werden.

Aufgestellt vom Planfertiger:

Amtzell, den

Gebilligt vom Gemeinderat: 20.11.1992

Amtzell, den 26.1.1993

**WOCHNER + WOLF**

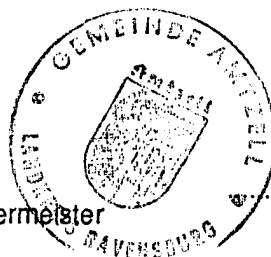
FREIE ARCHITEKTEN

7989 AMTZELL · UNTERAU 42

TELEFON 07522/8916

.....  
Planer

Bürgermeister



*[Handwritten signature]*